

Satzung der Ortsgemeinde Lahr zum Bebauungsplan „ Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Der Ortsgemeinderat Lahr hat auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl I Seite 132) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in den jeweils geltenden Fassungen am 20.08.2021 den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ als Satzung beschlossen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern hat mit Schreiben vom 10.11.2021, Az.: 6044-00038-21, den Bebauungsplan genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„... auf Ihren Antrag vom 15.09.2021 wird der vom Ortsgemeinderat Lahr am 20.08.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage“ gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 22) in den jeweils gültigen Fassungen genehmigt.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB liegen vor. Die Darstellung der Sondergebietsfläche wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Teilplan Photovoltaik, der Verbandsgemeinde Kastellaun erfolgen.“

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Lahr, Flur 2, Flurstücke 30/1 und 29/1 teilweise

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind die Planzeichnung, die Begründung mit Umweltbericht, die Textfestsetzungen und das Blendgutachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

In den Bebauungsplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Fachbereich Bauen und Abwasserwerk, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Die Unterlagen können auch in Internet unter <https://www.kastellaun.de/gemeinden/ortsgemeinden/lahr/> aufgerufen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB: fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigungen in Geld oder durch Übernahme), 41

(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen, indem er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i. V.m. § 233 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und

b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde (Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Rathaus, Kirchstraße 1, 56288 Kastellaun) geltend gemacht worden ist (siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Lahr, 24.11.2021

Ortsgemeinde Lahr

OLBERMANN, Ortsbürgermeister